



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

Herrn  
Eugen Hoppe-Schultze

Berlin, 28. April 2020  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
17. Januar 2019; Pet 2-19-18-273-  
015901  
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Hoppe-Schultze,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
23. April 2020 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 19/17850), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt



Pet 2-19-18-273

## Abfallwirtschaft

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines Pfand- und Rücknahmesystems für Zigaretten gefordert.

Zur Begründung der Eingabe wird im Wesentlichen angeführt, überall werde geraucht und würden Zigarettenkippen hinterlassen. Da Raucher freiwillig (bis auf wenige Ausnahmen) nicht für Sauberkeit in Städten und Wäldern sorgen könnten, sollte auf Zigaretten ein Pfand erhoben und die Hersteller zur Rücknahme und Entsorgung des Mülls verpflichtet werden. Dabei werde beispielsweise ein Pfand in Höhe von 1,00 Euro pro Zigarette als sinnvoll erachtet, um einen Anreiz zu geben, für Sauberkeit zu sorgen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Unterlagen verwiesen.

Den Petitionsausschuss haben zu diesem Anliegen derzeit drei weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs werden diese Eingaben einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt. Der Petitionsausschuss bittet daher um Verständnis, dass er im Rahmen seiner Prüfung nicht auf Einzelaspekte eingehen kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.

Der Petitionsausschuss macht zunächst darauf aufmerksam, dass seit dem 1. Januar 2019 das Verpackungsgesetz der Belastung der Umwelt durch Verpackungsabfälle begegnet u. a. mit einer Pfand- und Rücknahmepflicht für bestimmte Einweggetränkeverpackungen. Diese Pfandpflicht dient zwar der Eindämmung des sogenannten Littering. Sie dient aber vor allem der Förderung



noch Pet 2-19-18-273

ökologisch vorteilhafter Mehrweggetränkeverpackungen und dem Schließen von Stoffkreisläufen durch die Förderung eines hochwertigen Recyclings.

Der Ausschuss betont, dass für das mit den Eingaben verfolgte Ziel ein Pfandsystem kein geeignetes Instrument darstellen dürfte. Mit Blick auf eine etwaige Änderung des bestehenden rechtlichen Rahmens ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ein Pfand setzt das Schaffen eines Pfandclearings zwischen den Zigaretten veräußernden und abgerauchten Zigaretten zurücknehmenden Vertreibern voraus. Unabhängig von der Frage der Praktikabilität erscheint es aus Sicht des Petitionsausschusses unverhältnismäßig, von sämtlichen Genussmittelkunden beispielsweise ein Pfand in Höhe von 1 Euro pro Zigarette zu erheben und die Vertreter zur Einrichtung eines Rücknahmesystems zu verpflichten.

Nach weiterer Auffassung des Petitionsausschusses lassen sich die von den Petenten gewünschten Effekte vielmehr im Rahmen von kommunalen Satzungen und Maßnahmen zur Sauberkeit in Städten, z. B. durch genügende Papierkörbe in Verbindung mit der Verhängung von Ordnungsgeldern für das Wegwerfen von Zigaretten bzw. Zigaretenschachteln auf öffentlich zugänglichen Flächen, durchsetzen. Die illegale Abfallentsorgung stellt einen bußgeldbewehrten Verstoß gegen die Pflichten zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dar, der durch die Verhängung von Verwarnungsgeldern und - ggf. auch drastischen - Geldbußen geahndet werden kann.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Aufgaben im Zusammenhang mit Sauberkeit in Städten und mit der Stadtreinigung keine Bundesaufgaben darstellen. Vielmehr obliegen sie ausschließlich den dafür zuständigen Kommunen, die sich bei den diesbezüglichen Regelungen insbesondere an den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, den abfallwirtschaftlichen und straßenrechtlichen Vorgaben der Länder sowie den konkreten Gegebenheiten vor Ort orientieren. Der Deutsche Bundestag und sein Petitionsausschuss könnten somit im Hinblick auf eine Verabschiedung von derartigen rechtlichen Regelungen oder Ähnlichem, nicht tätig werden.

Der Petitionsausschuss ergänzt abschließend, dass er den Petenten insoweit zustimmt, dass die geschilderte Umweltverschmutzung durch achtloses Wegwerfen von Zigarettenkippen in die Umwelt auch aus Sicht des Petitionsausschusses ein unerfreulicher Zustand ist. Abgesehen von dem negativen Erscheinungsbild der Landschaft verursacht die ordnungsgemäße Entsorgung



noch Pet 2-19-18-273

überproportional hohe Kosten. Generell macht der aufgezeigte Umgang mit unserer Umwelt deutlich, dass es nach wie vor eine Kluft zwischen Umweltbewusstsein und konkretem Umwelthandeln des Einzelnen gibt. Dennoch kann auch festgestellt werden, dass sich diese Kluft in den letzten Jahren durch gezielte Maßnahmen insbesondere im Bereich der Umweltbildung und -erziehung erfreulicherweise verkleinert hat. Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Bundesregierung daher auch künftig dafür einsetzt, in erster Linie durch umweltbildende Maßnahmen eine weitere spürbare Verbesserung des nachhaltigen Umweltschutzes im privaten Bereich zu bewirken. Den zuständigen Stellen vor Ort obliegt es, für die Aufstellung geeigneter Sammelbehälter für Zigarettenkippen zu sorgen, um so eine geordnete Abfallentsorgung zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarischeres Tätigwerden im Sinne der Eingaben nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.